

Satzung

Straßenreinigung und Winterdienst (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345) i. V. m. §§ 51 Abs. 5 und 52 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 2 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1261), hat der Gemeinderat der Gemeinde Gersdorf in seiner Sitzung am 21.10.2008 folgende Satzung beschlossen:

Teil I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN zu Straßenreinigungs- und Winterdienst

§ 1

Übertragung der Pflichten

(1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 51 Abs. 1-3 SächsStrG wird nach der Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke (Verpflichtete) übertragen.

(2) Der Gemeinde verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen, soweit sie nicht nach Abs. 1 auf Eigentümer und Besitzer übertragen worden ist. Sie kann sich zur Durchführung der Reinigung Dritter bedienen. Die Verpflichtung der Gemeinde bestimmt sich nach dem Bedarf zur Reinigung und unterliegt keinem regelmäßigen Plan.

(3) Soweit die Gemeinde nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

(4) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder die als öffentliche Straßen im Sinne des SächsStrG gelten.

§ 2

Umfang der Pflichten

Die Reinigung umfasst

(1) die Allgemeine Straßenreinigung (§ 5)

(2) den Winterdienst (§§ 7 und 8).

§ 3

Gegenstand der Pflichten

(1) Zu reinigen sind

- a) innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen,
- b) außerhalb der geschlossenen Ortslage nur die Fußwegbereiche entlang der Stollberger Straße im angebauten Bereich.

(2) Die allgemeine Straßenreinigungspflicht erstreckt sich auf:

- a) die Fahrbahnen, Radwege, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen (hier auch insbesondere die Streifen zwischen den einzelnen Grundstücken und dem Gehweg),
- b) die Parkplätze,
- c) die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle,
- d) die Gehwege,
- e) die Überwege,
- f) Böschungen, Stützmauern und ähnliches.

(3) Der Winterdienst erstreckt sich auf:

- a) die Gehwege,
- b) die Einflussöffnungen der Straßenkanäle
- c) die Überwege

(4) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für Fußgänger ausdrücklich bestimmten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße sowie räumlich von der Fahrbahn getrennte selbstständige Fußwege. Als Gehwege gelten auch gemeinsame Geh- und Radwege nach § 41 Abs. 2 StVO. Soweit Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

(5) Überwege sind als solche besonders gekennzeichnete Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in der Verlängerung der Gehwege.

§ 4 Verpflichtete

(1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen – abgesehen von der Wohnungsberechtigung – nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht. Die Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Gemeinde gegenüber verantwortlich.

(2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zu der sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinter liegenden bewohnten Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Diese Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer Kopfgrundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der Hinterliegergrundstücke verpflichtet.

Teil II STRASSENREINIGUNG

§ 5 Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung

(1) Die Straßenabschnitte und Straßenteile gem. § 3 sind jeweils in den geradzahligen Kalenderwochen sowie auch zusätzlich bei Bedarf zu reinigen, so dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße durch Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Die Reinigung umfasst vor allem das Beseitigen von Fremdkörpern, Verunreinigungen, Laub und Unkraut, sowie das Entfernen von überhängenden und hineinragenden Ästen, Zweigen und anderen Pflanzenteilen. Es ist eine lichte Höhe von 2,20 m einzuhalten. Die

Straßenreinigung umfasst auch den Rasenschnitt bei Grünstreifen entlang der Grundstücksgrenze mindestens 3-mal pro Kalenderjahr.

Diejenigen Eigentümer oder Besitzer auf deren Straßenseite kein Gehweg vorhanden ist, sind dazu verpflichtet, insbesondere die Straßenränder, das Schnittgerinne, die Parktaschen und die Grünflächen entlang der Straße zu reinigen bzw. zu pflegen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Flächen, die ausschließlich der landwirtschaftlichen Nutzung dienen. Diese sind 3-mal jährlich bis zum Gehweg- bzw. Straßenrand zu pflegen.

(2) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straßen nicht beschädigen.

(3) Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Einrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen freigehalten werden.

(4) Der Straßenkehrriech und der anfallende Grünschnitt sind sofort und zu Lasten des Verpflichteten zu beseitigen. Sie dürfen weder Nachbarn zugeführt, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, Straßen- oder Abwassergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörben, Glas- und Papiersammelcontainern) oder öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Brunnen, Gewässer) zugeführt werden.

Teil III WINTERDIENST

§ 6 Winterdienst der Gemeinde

Die Gemeinde Gersdorf übernimmt gem. § 9 Abs. 2 SächsStrG den Winterdienst im Gemeindegebiet nach besten Kräften. Ein Rechtsanspruch besteht jedoch nicht.

§ 7 Schneeräumung

(1) Neben der Allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§ 5) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass die Sicherheit des Verkehrs gewährleistet, insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist und Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Soweit Gehwege nicht vorhanden

sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

(2) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.

(3) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel müssen Gehwege so von Schnee freigehalten werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

(4) Festgetretener oder aufgetauter Schnee ist ebenfalls – soweit möglich und zumutbar – zu lösen und abzulagern.

(5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. 4) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.

(6) Die Abflurrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.

(7) Die Einrichtungen gem. § 5 Abs. 3 sind auch von Schnee und Eis frei zu halten.

(8) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen sind an Werktagen bis 7 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 8:30 Uhr zu erfüllen. Wenn nach diesen Zeitpunkten Schnee fällt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt zu räumen. Diese Pflicht endet 20 Uhr.

§ 8

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Soweit Gehwege nicht vorhanden sind findet § 7 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.

(2) Bei Eisglätte sind die Gehwege in voller Breite abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege müssen in einer Mindestbreite von 1,50 m, höchstens 2 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 7 zu räumende Fläche abgestumpft werden.

(4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen

Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode von dem jeweils Winterdienstpflichtigen zu beseitigen.

(5) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 7 Abs. 5 zu beseitigen. Hierbei dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche den Straßenkörper nicht beschädigen.

(6) § 7 Abs. 8 gilt entsprechend.

Teil IV

SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 9

Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn – auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles – die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Abs. 1 Nr. 12 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 1 die Straßen nicht oder nicht regelmäßig reinigt,
2. entgegen § 5 Abs. 3 bzw. § 7 Abs. 8 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freihält,
3. entgegen § 5 Abs. 4 den Straßenkehrrecht nicht ordnungsgemäß beseitigt,
4. entgegen § 7 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege innerhalb der in § 7 Abs. 9 genannten Zeiten nicht unverzüglich vom Schnee räumt,
5. entgegen § 7 Abs. 3 keinen Zu-/Abgang zur Haltestelle räumt,
6. entgegen § 7 Abs. 6 die Abflurrinnen bei Tauwetter nicht vom Schnee freihält,
7. entgegen § 8 Abs. 1 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege nicht innerhalb der in § 7 Abs. 8 genannten Zeiten derart und so rechtzeitig bestreut, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können,

8. entgegen § 8 Abs. 3 bei Eisglätte die Gehwege nicht in der dort genannten Breite und Tiefe abstumpft,
 9. entgegen § 8 Abs. 6 auftauendes Eis nicht ordnungsgemäß beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500,- EUR geahndet werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des

Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i. V. m. § 52 Abs. 3 Nr. 1 SächsStrG ist die Gemeinde.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mit dem gleichen Tag tritt die Satzung Straßenreinigung und Winterdienst (Straßenreinigungssatzung) vom 22.11.2005 außer Kraft.

Hinweise nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Gersdorf, den 21.10.2008

Streubel
Bürgermeister

(Siegel)

Der Gemeinderat Gersdorf hat die Satzung zur Straßenreinigung und Winterdienst (Straßenreinigungssatzung) der Gemeinde Gersdorf am 21.10.2008 beschlossen. Sie wurde nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung am 05.11.2008 im Mitteilungsblatt Nr. 11/08 öffentlich bekannt gemacht. Sie ist damit am 06.11.2008 in Kraft getreten.

LRA angezeigt am: 10.11.2008

Gersdorf, 10.11.2008

Waldenburger
Leiterin des Hauptamtes